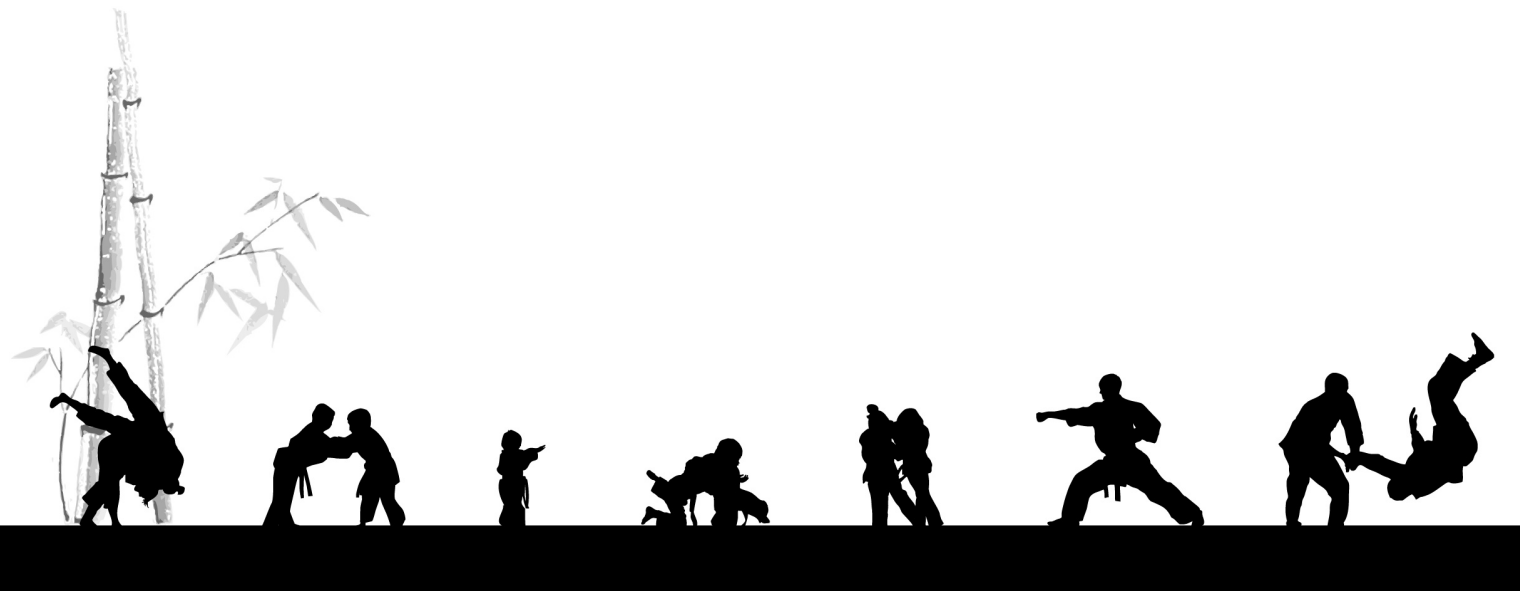
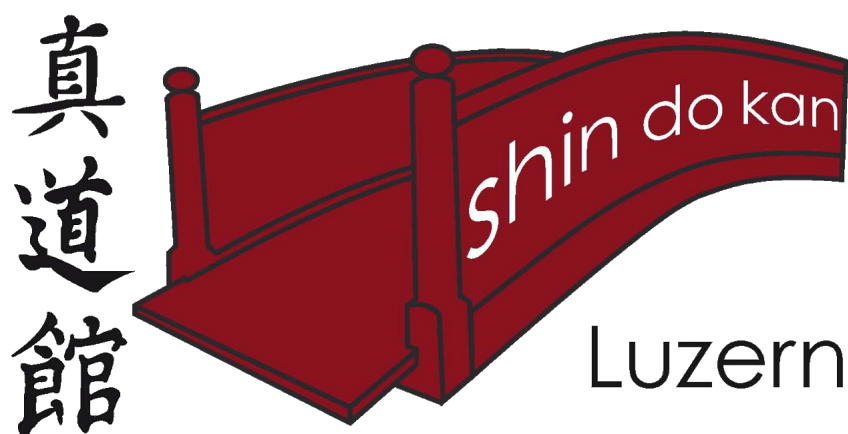


Statuten

shin do kan – Luzern



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen shin do kan – Luzern (shin do kan) besteht ein selbständiger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in Luzern.

Der ursprüngliche Vereinsname Judo und Ju-Jitsu Würzenbach/Luzern (JJJW), wurde mit Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung vom 22. Januar 2010 geändert.

Art. 2

Der Verein (shin do kan) kann Mitglied von Judo und Ju-Jitsu Verbänden sein. Vorzugsweise ist dies der Schweizerische Judo und Ju-Jitsu Verband (SJV)

Art. 3

Der Verein (shin do kan) pflegt und fördert das Kodokan-Judo und -Ju-Jitsu sowie alle unter Budo verstandenen Sportarten und Kampfkünste.

Art. 4

Der Verein (shin do kan) gewährleistet einen geregelten Trainingsbetrieb. Er beteiligt sich an Wettkämpfen und Meisterschaften. Er fördert die Teilnahme seiner Mitglieder an Ausbildungskursen. Der Verein pflegt ferner die Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 5

Alle Formulierungen in diesen Statuten in männlicher Form beziehen sich gleichermassen auf Personen beider Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7

Mitglied des Vereins können gut beleumundete Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 8

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den technischen Leiter zu erfolgen. Über die Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet der Vorstand endgültig. Zur Begründung einer allfälligen Nichtaufnahme ist er nicht verpflichtet.

Art. 9

Die Mitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des shin do kan – Luzern. Sie verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Organe des Vereins nachzukommen.

B. Kategorien

Art. 10

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder:
 - Kinder: bis 15 Jahre
 - Jugendliche: 16 bis 20 Jahre
 - Erwachsene: ab 21 Jahren
- Gastmitglieder
- Freimitglieder

- Ehrenmitglieder
- Inaktivmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 11 Aktiv- und Gastmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Budo-Sport innerhalb des Vereins ausüben. Sie besuchen das Training des Vereins und dessen Veranstaltungen. Aktivmitglieder sind ab vollendetem 15. Altersjahr stimmberechtigt, und ab dem vollendeten 18. Altersjahr wählbar.

Aktivmitglieder müssen ab 5. Kyu im Besitz einer gültigen Lizenz sein.

Gastmitglieder sind Aktivmitglieder, welche Ihre Lizenz nicht bei shin do kan – Luzern gelöst haben und deshalb nur den halben Mitgliederbeitrag bezahlen. Sie sind nur in Absprache mit dem technischen Leiter berechtigt, Kurse oder sonstige Spesen abzurechnen.

Art. 12 Kinder und Jugendliche

Kinder können dem Verein ab dem 4. Altersjahr beitreten. Auf Ende des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird, erfolgt der Übertritt zu den Erwachsenen.

Art. 13 Freimitglieder

Aktivmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder und sind von jeder Beitragspflicht befreit. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Freimitgliedschaft werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 14 Ehrenmitglieder

- a) Wer sich um die Ziele des Budo-Sports im Allgemeinen oder um den Verein in besonderer Weise Verdienst erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder und sind von jeder Beitragspflicht befreit. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft werden durch den Vorstand festgelegt.
- b) Ein Ehrenpräsident des Vereins kann auf Grund seiner Verdienste von der GV gewählt werden. Er genießt die Rechte der Aktivmitglieder, ist von der Beitragspflicht befreit und kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 15 Inaktivmitglieder

sind Aktivmitglieder, welche durch einen Umstand wie z. B. Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ortsabwesenheit oder einen ähnlichen Verhinderungsgrund während mindestens drei Monaten nicht am ordentlichen Training teilnehmen können. Auf schriftliches Gesuch hin wird ihnen der Jahresbeitrag anteilmässig erlassen. Dieses muss an den technischen Leiter unmittelbar nach Eintritt oder nach bekannt werden des Ereignisses eingereicht werden. Inaktivmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde des shin do kan – Luzern, die einen durch die GV festgelegten jährlichen Beitrag entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt, haben jedoch zu den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins (shin do kan) Zutritt.

C. Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

Art. 17 Austritt

Dieser erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Der Austritt kann auf den 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen. Er befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Beiträge für das laufende Vereinsjahr.

Art. 18 Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins und des Budo-Sports schädigen oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder**Art. 19**

Durch den Eintritt in den shin do kan – Luzern verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder, shin do kan – Luzern übernimmt keine Haftung.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Der Jahresbeitrag setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

- a) Vereinsbeitrag
- b) Beiträge an Verbände

Vorstandsmitglieder und Haupttrainer sind vom Jahresbeitrag befreit, Co-Trainer bezahlen den halben Jahresbeitrag.

III. Organisation

Art. 20 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die technische Kommission
- d) die Kontrollstelle (Revisoren)

Art. 21

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel alljährlich im Januar durch persönliche Einladung einberufen. Die Einladung mit Traktanden, Datum und Ort muss mindestens 30 Tage im Voraus an die Mitglieder versandt werden.

Art. 22

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung schriftlich, unter Aufführung des Zweckes beim Vereinspräsident beantragen.

Art. 23 Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme von Erfolgsrechnung und Bilanz des vergangenen Vereinsjahres, des Revisorenberichtes und Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Vorstellung des Jahresprogramms des nächsten Vereinsjahres
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag) und Genehmigung des Vorschlags (Budget) des nächsten Vereinsjahres
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- g) Statutenänderungen
- h) Ernennen von Ehren- und Freimitgliedern
- i) Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Vereins
- j) Verschiedenes

Art. 24

Alle Mitglieder können der Generalversammlung Anträge unterbreiten. Diese müssen bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich im Besitz des Präsidenten sein.

Art. 25

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die GV entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen bei Anträgen für eine Änderung der Statuten. Bei Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Sollte der Verein aufgelöst werden, gilt Art. 36.

B. Vorstand

Art. 26

Der Vorstand setzt sich grundsätzlich aus fünf, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Technischer Leiter (in Personalunion Vizepräsident)
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Beisitzer

Art. 27

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

Art. 28

Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird. Über die Verhandlungen und Beschlüsse in den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 29

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung des Vorstandes ist beschlussfähig. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 30

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Handhabung der Statuten des Vereins
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Beschlussfassung über ausserordentliche Vereinsausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1'000.-
- d) Regeln der Vereins- und Einzelmitgliedschaften bei Verbänden
- e) Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Führung der Vereinsgeschäfte

Art. 31

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Für den Verein führen die rechtsgültige Unterschrift:

- a) Der Präsident kollektiv zu zweien mit dem Kassier oder dem Aktuar.
- b) Dem Kassier kann für die Durchführung der laufenden Kassengeschäfte, insbesondere für den Verkehr mit Banken, auf Beschluss des Vorstandes die Einzelunterschrift erteilt werden.

C. Technische Kommission (TK)

Art. 32 Zusammensetzung

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) Dem technischen Leiter (TL) (Vorsitz)
- b) Den vom TL bestellten Trainern
- c) Den Coachs oder Trainern der Kampfmansschaften.

Art. 33 Aufgaben

Die Technische Kommission ist für den Sportbetrieb des Vereins verantwortlich. Sie legt die Richtlinien für die Gradierungen fest, soweit sie nicht durch übergeordnete Verbände zwingend bestimmt werden. Sie ist für die Einsetzung geeigneter Trainer und deren Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

D. Kontrollstelle (Revisoren)

Art. 34

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Jedes Jahr wird ein Rechnungsrevisor an der ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Rechnungsrevisor kann auch ein Nichtmitglied sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Dienstältere wird 1. Revisor und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Prüfung der Jahresrechnung, Bilanz und der Kasse.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 35 Einnahmen

Der Verein finanziert sich ausschliesslich aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
Die Beiträge können um maximal 15% jährlich erhöht werden.
Gastmitglieder bezahlen 50% des Beitrages ihrer Mitgliederkategorie, aufgerundet auf die nächsten 10.-- Fr.
Der Beitrag für Passivmitglieder ist 100.-- Fr. pro Jahr.
Das 3. Kind pro Familie ist vom Jahresbeitrag befreit.
- b) Sponsorbeiträgen
- c) Jugendsportförderungs-Beiträgen
- d) Swisslos-Sportfonds-Beiträgen
- e) Allfälligen Subventionen
- f) Zinserträgen
- g) Erträgen durch Organisation von Anlässen
- h) Erträgen einer allfälligen Beteiligung an Aktivitäten
- i) Sonstige Einnahmen

Art. 36 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Aufwendungen für den Vereinsbetrieb während des Vereinsjahres
- b) Beiträgen an Verbände
- c) Kosten der Vereinsverwaltung und die damit verbundenen Spesen

Art. 37 Haftung und Abrechnungszeitraum

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Vereinsrechnung und das Vereinsjahr beginnen am 1. Januar und enden mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vereinspräsidenten erfolgen. Kann der Vereinsvorstand nicht mehr statutengemäss besetzt werden, wird der Verein aufgelöst.

Art. 39 Durchführung der Auflösung

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss des Vereins (shin do kan) ist auf einem Sperrkonto einer beliebigen Bank zu deponieren. Wird innerhalb von fünf Jahren ab Auflösungsbeschluss ein neuer Verein mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck gegründet, so ist der Vermögensüberschuss durch den letzten Vorstand an diesen auszuhändigen. Ansonsten geht das Geld an Plussport, Dachorganisation des Schweizerischen Behindertensports, mit dem Zweck der Jugend- und Sportförderung im Behindertensport.

VI. Genehmigung

Art. 40

Die Änderung der vorliegenden Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Januar 2015 genehmigt. Die geänderten Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. Januar 2012.

Für den Verein shin do kan – Luzern:

Luzern, 23. Januar 2015

Präsidentin:



Maggie Widmer

Vizepräsident:



André Hürlimann